



Verordnung zum Reglement für öffentliche Sicherheit (VRös)

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für Frauen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
Zuständigkeiten	4
Aufgabenträger und ihre Aufgaben	4
2. Feuerwehr	4
I. AUFGABEN DER FEUERWEHR.....	4
Aufgaben	4
II. DIENSTPFLICHT, EINTEILUNG, ERNENNUNG UND BEFREIUNG.....	5
Dienstpflicht	5
Austritt	5
Rekrutierung	5
Persönliche Dienstleistung	5
Dienstleistung oder Ersatzabgabe	5
Ärztlicher Befund	6
Weiterausbildung	6
Kader und Fachleute	6
Befreiung von der aktiven Dienstpflicht	6
III. AUSTRÜCKUNG	7
persönliche Ausrüstung	7
IV. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ.....	7
Übungsplan und -daten	7
Obligatorium und Entschuldigungen	7
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	8
Feuerwehrkommandant	8
Einsatz von Gemeindepersonal	8
Einsatz des Sonderstützpunkts	8
Beizug Dritter	8
militärische Truppen	8
V. FINANZIERUNG, VERSICHERUNGEN.....	8
Grundsatz	8
Ersatzabgabe	9
Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Gebühren	9
Einsatzkosten	10
Kosten für Nachbarhilfe	10
Versicherungen	10
VI. ZUSTÄNDIGKEITEN	10
Aufgaben/Befugnisse des Gemeinderates	10
Aufgaben/Befugnisse der Feuerwehrkommission	11
Aufgaben/Befugnisse des Feuerwehrkommandos	11
Aufgaben/Befugnisse des Feuerwehrkommandanten	12
Aufgaben der Gemeindeverwaltung	12
VII. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
Strafen	13
Aufhebung bisherigen Rechts	13
Ermässigung Ersatzabgabe	13
(Übergangsbestimmung)	13
3. Zivilschutz.....	14
Organisation	14
Aufgaben des Verantwortlichen Zivilschutz	14
Aufgebotskompetenz	14
Regionales Zivilschutzausbildungszentrum	14
Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West	14
4. Führung in ausserordentlichen Lagen.....	15
Organisation	15

Aufgaben.....	15
Auslösung des regionalen Führungsorgans.....	15
5. Militär und wirtschaftliche Landesversorgung.....	15
Organisation.....	15
Aufgaben.....	15
6. Weitere Ausführungsbestimmungen	16
Inkrafttreten	16
Publikation	16
Anhang I Bussen.....	17
Anhang II Ansätze für verrechenbare Einsätze der Feuerwehr und für Alarme von ..	18
Brandmeldeanlagen und Fehlalarmen.....	18
Anhang III Verantwortlicher Zivilschutz.....	19

Gestützt auf das Reglement für öffentliche Sicherheit der Gemeinde Wangen an der Aare erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

1. Allgemeines

Zuständigkeiten	Art. 1													
	1 Der Gemeinderat ist gemäss Art. 3 Rös verantwortlich für die Umsetzung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts und der kommunalen Reglemente.													
	2 Der Bereich der öffentlichen Sicherheit liegt im Zuständigkeitsbereich des Ressorts Bau und Sicherheit													
	3 Die Erfüllung der Aufgaben wird wie folgt delegiert:													
	<table><thead><tr><th><u>Bereich</u></th><th><u>Zuständigkeit</u></th></tr></thead><tbody><tr><td>a) Feuerwehr</td><td>Feuerwehrkommandant</td></tr><tr><td>b) Zivilschutz allgemein</td><td>Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West</td></tr><tr><td></td><td>Zivilschutz Gemeinde</td><td>Verantwortlicher Zivilschutz der Gemeinde</td></tr><tr><td>c) Militärsachen Gemeinde</td><td>Verantwortlicher Militär</td></tr><tr><td>d) Wirtschaftliche Landesver-</td><td>Leiter für wirtschaftliche Landesversorgung</td></tr></tbody></table>	<u>Bereich</u>	<u>Zuständigkeit</u>	a) Feuerwehr	Feuerwehrkommandant	b) Zivilschutz allgemein	Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West		Zivilschutz Gemeinde	Verantwortlicher Zivilschutz der Gemeinde	c) Militärsachen Gemeinde	Verantwortlicher Militär	d) Wirtschaftliche Landesver-	Leiter für wirtschaftliche Landesversorgung
<u>Bereich</u>	<u>Zuständigkeit</u>													
a) Feuerwehr	Feuerwehrkommandant													
b) Zivilschutz allgemein	Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West													
	Zivilschutz Gemeinde	Verantwortlicher Zivilschutz der Gemeinde												
c) Militärsachen Gemeinde	Verantwortlicher Militär													
d) Wirtschaftliche Landesver-	Leiter für wirtschaftliche Landesversorgung													
Aufgabenträger und ihre Aufgaben	Art. 2 Die Aufgaben mit den Kompetenzen werden nachstehend festgehalten.													

2. Feuerwehr

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Aufgaben	Art. 3
	¹ Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG.
	² In ausserordentlichen Lagen kann die Feuerwehr auf Weisung des zuständigen zivilen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.
	³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben im Dienste der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist.
	⁴ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

II. DIENSTPFLICHT, EINTEILUNG, ERNENNUNG UND BEFREIUNG

- Art. 4**
- Dienstpflicht** ¹ Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer vom 20. bis zum 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Bei Bedarf und mit Einverständnis des Wehrpflichtigen kann die Dienstpflicht bis längstens zum 60. Altersjahr verlängert werden. Bei entsprechender Ausbildungsbereitschaft ist ein Eintritt ab dem 18. Altersjahr in die Feuerwehr möglich.
- Austritt** ² Mit dem Wegzug aus einer der der Feuerwehr Wangen angeschlossenen Gemeinden oder durch Erreichen des Dienstpflichtalters erfolgt ein Austritt automatisch.
- ³ Ein ausserordentlicher Austritt kann in der Regel nur per Ende Kalenderjahr beantragt werden. Das schriftliche und begründete Gesuch ist bis Ende September an das Feuerwehrkommando zu richten.
- ⁴ Das Feuerwehrkommando entscheidet über Gesuche und eröffnet den Entscheid schriftlich. Eine Kopie des Entscheides ist der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes zuzustellen.
- Art. 5**
- Rekrutierung** Auf Ende jeden Jahres hin findet die ordentliche Rekrutierung statt. Im Bedarfsfall können Feuerwehrpflichtige auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Wehren aktiven Dienst geleistet haben oder eine entsprechende Ausbildung genossen haben.
- Art. 6**
- Persönliche Dienstleistung** ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- Art. 7**
- Dienstleistung oder Ersatzabgabe** ¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Der Entscheid ist der entsprechenden Person und der Gemeindeverwaltung des Wohnortes schriftlich zu eröffnen.
- ³ Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 8

Ärztlicher Befund Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9

Weiterausbildung ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10

Kader und Fachleute ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 11

Befreiung von der aktiven Dienstpflicht

¹ Von der aktiven Dienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- b) auf Gesuch hin Personen, die mit einem ärztlichen Attest eine Behinderung nachweisen können, die sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Dies gilt für Personen in eingetragener Partnerschaft sinngemäss.
- e) auf Gesuch hin Mitglieder von Betriebsfeuerwehren oder Rettungsdiensten
- f) auf Gesuch hin Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind, z.B. Angehörige der Führungsorganisationen für ausserordentliche Lagen.

² Konkubinatspaare werden als Einzelpersonen betrachtet.

³ Die Gesuche sind jährlich zu stellen. Die zuständige Stelle kann auf die Einreichung jährlicher Gesuche verzichten, wenn der Sachverhalt eindeutig ist. Statt dessen kann ein periodischer Nachweis verlangt werden..

III. AUSRÜSTUNG

- persönliche Ausrüstung**
- Art. 12**
- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in vollständigem, einsatzbereitem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

IV. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ

- Übungsplan und -daten**
- Art. 13**
- Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist anfangs Jahr als Aufgebot in geeigneter, schriftlicher Form jedem Wehrdienstpflichtigen zuzustellen.
- Obligatorium und Entschuldigungen**
- Art. 14**
- ¹ Der Besuch von Übungen, Kursen, Inspektionen und Ernstfalleinsätzen ist obligatorisch.
- ² Dem Feuerwehrkommando sind Entschuldigungen in jedem Fall vor Übungsbeginn mitzuteilen und bis spätestens 10 Kalendertage nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen. Erfolgt innert der festgesetzten Frist keine Entschuldigung, so gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.
- ³ Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Unfall und Krankheit
 - b) schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie
 - c) Schwangerschaft
 - d) begründete Ortsabwesenheit, wie z.B. Ferien, Militärdienst
 - e) Schicht- oder Überzeitarbeit und Weiterbildung mit Bestätigung des Arbeitgebers, resp. der Schule
- ⁴ Die Übungen sind allen Vereinstätigkeiten übergeordnet.
- ⁵ Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft mit Busse gem. Art. 30

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 15 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.
Feuerwehrkommandant	Art. 16 ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. ² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.
Einsatz von Gemeindepersonal	Art. 17 Der Feuerwehrkommandant kann im Einverständnis mit den zuständigen Behörden Mitarbeiter der örtlichen Gemeindebetriebe zur Mitarbeit bei der Schadensbegrenzung beiziehen. Diese werden nach den Grundlagen ihrer jeweiligen Gemeinde entschädigt.
Einsatz des Sonderstützpunkts	Art. 18 Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergebnis und bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.
Beizug Dritter	Art. 19 Der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter alarmiert das Führungsorgan für a.o. Lagen und den Leiter öffentliche Sicherheit, wenn anzunehmen ist, dass zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere Mittel notwendig sind oder der Einsatz über eine längere Zeit absehbar ist.
militärische Truppen	Art. 20 Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, ergehen die Aufträge an die Truppen über den zuständigen militärischen Truppenverantwortlichen.

V. FINANZIERUNG, VERSICHERUNGEN

Grundsatz	Art. 21 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Betriebsbeiträgen, Gebühren, Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Vertragsgemeinden.
------------------	---

- Ersatzabgabe**
- Art. 22**
- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen vom 20. bis zum 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe wird nach dem Einkommen und Vermögen der Pflichtigen gestaffelt. Sie beträgt 7 % des Staatssteuerbetrages, mind. Fr. 20.00, max. Fr. 450.00.
- ³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen Staatssteuerbetrag berechnet. Dies gilt für Personen in eingetragener Partnerschaft sinngemäss.
- ⁴ Bei der Festlegung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre wie folgt berücksichtigt:
- Erste 5 Jahre: keine Ermässigung
 - Für alle folgenden, ganzen Jahre: 4 % pro Dienstjahr
- ⁵ Für die Festlegung der Ermässigung für Personen nach Absatz 3 wird die längere Anzahl nachgewiesener Dienstjahre angerechnet.
- ⁶ Erreicht ein Ehepartner nach Absatz 3 das Austrittsalter, so erlischt die Dienstpflicht bzw. die Ersatzabgabepflicht für beide Ehepartner. Dies gilt für Personen in eingetragener Partnerschaft sinngemäss.
- Befreiung von der Ersatzabgabe**
- Art. 23**
- Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind alle Personen befreit, die gemäss Art. 11 lit. b bis e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind.
- Gebühren**
- Art. 24**
- Die Gemeinde Wangen erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 31 FFG in Anspruch nehmen,
 - b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
 - c) Inhabern von Alarmanlagen (erster Fehlalarm nach Inbetriebnahme wird nicht verrechnet).

Einsatzkosten	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Gemeinde Wangen fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.</p> <p>² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 32 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, sind die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einzufordern.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.</p>
Kosten für Nachbarhilfe	<p>Art. 26</p> <p>Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden – mit Ausnahme der Vertragsgemeinden – ist in der Regel eine angemessene Entschädigung zu verlangen.</p>
Versicherungen	<p>Art. 27</p> <p>Die Gemeinde Wangen a.A. schliesst für die Feuerwehr Wangen die erforderlichen Versicherungen ab.</p>

VI. ZUSTÄNDIGKEITEN

Aufgaben/Befugnisse des Gemeinderates	<p>Art. 28</p> <p>Der Gemeinderat von Wangen a.A.</p> <ol style="list-style-type: none">a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr Wangen aus,b) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen mit den angeschlossenen Gemeinden und legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, soweit diese nicht durch Art. 29 geregelt werden,c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu dieser Verordnung, sofern diese nicht in der Kompetenz der Feuerwehrkommission oder des Feuerwehrkommandos liegen,d) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,e) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen, das Entschuldigungs- und Bussenwesen, und das Gebührenwesen, in einer Verordnung fest,f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,g) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,h) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus (Ausnahme Ordnungsbussen im Übungsdienst)i) legt gemäss Art. 22 Abs. 2 ff die Ersatzabgabe fest,j) beurteilt Streitigkeiten über die Feuerwehrdienstpflicht und Ersatzabgabepflicht. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an den Regierungsstatthalter zu.k) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über den teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht auf Verrechnung der Einsatzkosten gemäss Art. 25 und 26.l) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Verrechnung der Einsatzkosten bei grobfahrlässigem Handeln von Verursachern von Feuerwehreinsätzen.
--	--

- Aufgaben/Befugnisse der Feuerwehrkommission**
- Art. 29**
Die Feuerwehrkommission
- Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie
- a) fasst im Bereich Feuerwehr die Ausführungsbeschlüsse zu dieser Verordnung sofern diese nicht in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos liegen,
 - b) unterbreitet dem Gemeinderat Wangen a.A. die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
 - c) ernennt und entlässt Offiziere nach Anhörung oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos
 - d) beschliesst im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen gemäss Sonderdiagramm für das Beschaffungswesen und unter Berücksichtigung der Richtlinien der Gemeinde für Arbeitsvergaben,
 - e) verabschiedet den Budgetentwurf des zuständigen Organs
 - f) behandelt Kreditbegehren für dringende und unvorhergesehene Anschaffungen und stellt Antrag an den Gemeinderat,
 - g) behandelt Rekursbeschwerden im Dienstbereich. Diese sind schriftlich einzureichen.
 - h) berichtet dem Gemeinderat zu Handen der Vertragsgemeinden jährlich über die Tätigkeit und die finanzielle Situation der Feuerwehr Wangen. Insbesondere sind die erforderlichen Investitionen der nächsten 5 Jahre (Investitionsprogramm) aufzuführen.
 - i) legt unter Berücksichtigung der Vorgaben Personalbestand und Mittel fest

- Aufgaben/Befugnisse des Feuerwehrkommandos**
- Art. 29 a)**
¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus dem höheren Kader der Feuerwehr. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Feuerwehrkommandant hat den Stichentscheid.

² Das Feuerwehrkommando

- a) bestimmt, ob eine dienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe gem. Art. 7 zu bezahlen hat sowie über die Dienstverlängerung gem. Art. 4 dieser Verordnung
- b) kann Anträge über die Ernennung und Entlassung von Offizieren stellen
- c) befördert Feuerwehrangehörige sofern nicht ein übergeordnetes Organ zuständig ist
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige, soweit nicht ein übergeordnetes Organ zuständig ist
- e) entscheidet über Bussen, für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen (Ordnungsbussen im Übungsdienst),
- f) verabschiedet zuhanden des Feuerwehrinspektors das Übungsprogramm und informiert gleichzeitig die Feuerwehrkommission
- g) erarbeitet das jährliche Budget zuhanden der Feuerwehrkommission

Art. 29 b)

Aufgaben/Befugnisse des Feuerwehrkommandanten

Der Feuerwehrkommandant

- a) legt das Organigramm und die Pflichtenhefte fest
- b) entscheidet über Entschuldigungen gemäss Art. 14 Abs. 3
- c) beschliesst im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergebungen gemäss Sonderdiagramm für das Beschaffungswesen und unter Berücksichtigung der Richtlinien der Gemeinde für Arbeitsvergaben
- d) behandelt Beschwerden im Dienstbereich. Diese sind schriftlich einzureichen.

Art. 29 c)

Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung Wangen a/A (eine Konsultation der Verwaltung der Wohnsitzgemeinde ist möglich)

- a) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 11 und von der Ersatzabgabepflicht gemäss Art.23; den Betroffenen steht das Einspracherecht innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat Wangen a/A zu. Die Einsprache ist schriftlich und begründet einzureichen.

VII. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements für öffentliche Sicherheit oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat Wangen a.A. zuständig.

² Die Höhe der Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen sind im Anhang I festgehalten. Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Art. 47 ff FFG bleibt vorbehalten.

⁴ Gegen Bussenverfügungen kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Beweismittel sind beizulegen.

⁵ Verstösse gegen die Disziplin werden wie folgt bestraft:

- a) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- b) schriftlicher Verweis
- c) Enthebung vom Dienstgrad
- d) Ausschluss vom aktiven Dienst

Zusätzlich zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz kann eine weitere Disziplinarstrafe verfügt werden.

Die Wegweisung fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung. Der schriftliche Verweis fällt in die Kompetenz des Feuerwehrkommandos. Für die übrigen Disziplinarmaßnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zum Reglement für öffentliche Sicherheit Wangen a.A. vom 08.01.2007, wird aufgehoben. Durch Beschluss der zuständigen Organe werden zudem die Feuerwehrbestimmungen der Vertragsgemeinden aufgehoben.

Art. 32

Ermässigung Ersatzabgabe (Übergangsbestimmung)

Für Personen welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes von Reduktionen gemäss bisherigem kommunalem Recht der Wohnsitzgemeinde profitiert haben, gelten die alten Reduktionsansätze bis Ende Dienstpflicht weiter.

3. Zivilschutz

Organisation	Art. 33 ¹ Die Aufgaben des Zivilschutzes sind an den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West delegiert. ² Die der Gemeinde verbleibenden Restaufgaben im Bereich Zivilschutz werden durch den Verantwortlichen Zivilschutz, die Liegenschaftskommission sowie allenfalls weiterer Stellen wahrgenommen.
Aufgaben des Verantwortlichen Zivilschutz	Art. 34 Die Aufgaben des Verantwortlichen Zivilschutz werden im Anhang III festgehalten.
Aufgebotskompetenz	Art. 35 ¹ Die Zivilschutzorganisation kann zur Katastrophen- und Nothilfe sowie in Notlagen auf dem Gemeindegebiet und in benachbarten Gemeinden vom Gemeinderat aufgeboden werden. ² Er kann die Aufgebotskompetenz für Katastrophen- und Nothilfe sowie Notlagen vorsorglich delegieren. ³ Das Aufgebot für andere als Notfall- und Katastropheneinsätze wird abschliessend durch den Gemeinderat beschlossen.
Regionales Zivilschutzausbildungszentrum	Art. 36 ¹ Der Verantwortliche Zivilschutz ist Delegierter der Gemeinde in der ZAR AG (Aktionärsvertreter). ² Der Gemeinderat kann dem Delegierten verbindliche Weisungen (gem. Art. 133 Gemeindegesetz) über das Abstimmungsverhalten geben.
Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West	Art. 37 Der Delegierte für den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West wird durch den Gemeinderat gewählt.

4. Führung in ausserordentlichen Lagen

- Organisation** **Art. 38**
¹ Die Führung in ausserordentlichen Lagen ist an den Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West delegiert.
² Das Führungsorgan kann für strategische und finanzielle Entscheide auf die Mitglieder des Gemeinderates zurückgreifen.
³ In ausserordentlichen Lagen kann das Führungsorgan auf den Gemeindeschreiber und das übrige Verwaltungspersonal zurückgreifen.
- Aufgaben** **Art. 39**
Die Aufgaben für das regionale Führungsorgan richten sich nach den Regelungen des Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West und das übergeordnete Recht.
- Auslösung des regionalen Führungsorgans** **Art. 40**
¹ Der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter kann in einem Ereignisfall - welchen die Feuerwehr offensichtlich oder voraussichtlich nicht ohne Unterstützung bewältigen kann - das Führungsorgan aufbieten.
² Der Gemeinderat bzw. der Gemeindepräsident bzw. sein Stellvertreter können das Führungsorgan aufbieten, wenn sie es für notwendig erachten.

5. Militär und wirtschaftliche Landesversorgung

- Organisation** **Art. 41**
Der Gemeinderat bestimmt folgende Funktionäre:
a) Verantwortlicher Militär (Ortsquartiermeister)
b) Leiter Wirtschaftliche Landesversorgung sowie dessen Stellvertreter
- Aufgaben** **Art. 42**
Die Aufgaben des Ortsquartiermeisters und des Leiters Wirtschaftliche Landesversorgung richten sich nach dem übergeordneten Recht.

6. Weitere Ausführungsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 43

Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 12.08.2013.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler

Publikation

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wurde im Anzeiger Oberaargau West Nr. 34 vom 22.08.2013 publiziert.

3380 Wangen a/Aare, 22.08.2013

Gemeindeschreiberei

Wangen an der Aare

Der Gemeindeschreiber:

Peter Bühler

Anhang I Bussen

Bussen Für unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen werden folgenden Bussen ausgesprochen (pro Kalenderjahr)

eine unentschuldigte Absenz	Fr.	22.00
zwei unentschuldigte Absenzen	Fr.	44.00
drei unentschuldigte Absenzen	Fr.	88.00
vier unentschuldigte Absenzen	Fr.	220.00
fünf unentschuldigte Absenzen *	Fr.	440.00

* der Ausschluss aus der Feuerwehr ist zu prüfen

Indexierung Die Bussenansätze werden im Gleichschritt mit den Soldentschädigungen gemäss Indexierung in der Personalverordnung angepasst.

Rechtsweg

Gegen die Bussenverfügung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Beweismittel sind beizulegen.

Anhang II Ansätze für verrechenbare Einsätze der Feuerwehr und für Alarme von Brandmeldeanlagen und Fehl- alarmen

Verrechnungsformular für Einsätze				
Anzahl	Stunden	Personal	Grundgebühr	pro Stunde
		Feuerwehrleute (Einsatz bis 1 Stunde)	SFr. 60.00	
		Feuerwehrleute (Jede weitere Stunde)		SFr. 60.00
		Fahrzeuge (ohne Bedienung)	Grundgebühr	
		Tanklöschfahrzeug TLF	SFr. 100.00	SFr. 120.00
		Ersteinsatzfahrzeuge	SFr. 80.00	SFr. 80.00
		Modul-/ Pionierfahrzeug	SFr. 80.00	SFr. 80.00
		Atemschutzfahrzeug	SFr. 80.00	SFr. 80.00
		Verkehrsfahrzeug	SFr. 50.00	SFr. 80.00
		Kleineinsatzfahrzeug	SFr. 50.00	SFr. 80.00
		Anhänger (ohne Bedienung)	Grundgebühr	
		Anhängeleiter	SFr. 100.00	
		Schlauchausleger (ohne MS)	SFr. 100.00	
		Lüfteranhänger (ohne Lüfter)	SFr. 50.00	
		Ölwehranhänger	SFr. 100.00	
		Ölwehranhänger Bach	SFr. 50.00	
		Wasserwehr	SFr. 50.00	
		Zivilschutz Anhänger	SFr. 20.00	
		Geräte (ohne Bedienung)	Grundgebühr	
		Motorspritze	SFr. 50.00	SFr. 20.00
		Notstromgruppe 10.3 KVA	SFr. 50.00	SFr. 20.00
		Notstromgruppe 3 KVA	SFr. 30.00	SFr. 10.00
		Hochleistungslüfter gross	SFr. 50.00	SFr. 20.00
		Hochleistungslüfter klein	SFr. 35.00	SFr. 15.00
		Motorsäge	SFr. 35.00	SFr. 20.00
		Rettungssäge	SFr. 45.00	SFr. 30.00
		Tauchpumpe Gross	SFr. 50.00	SFr. 20.00
		Tauchpumpe Klein	SFr. 30.00	SFr. 10.00
		Wassersauger	SFr. 35.00	SFr. 15.00
		Beleuchtungsmaterial pro Lampe	SFr. 15.00	SFr. 5.00
		Wärmebildkamera	SFr. 100.00	Pauschal
		Gasmessgerät	SFr. 100.00	Pauschal
		Atemschutzgerät	SFr. 30.00	Pauschal
	Menge	Verbrauchsmaterial	Grundgebühr	Ansatz
		Ölwehrmaterial allgemein (Notbesteck)	nach Verbrauch	
	pro Stück	Rodiasorb 0.2 x 3 m	nach Verbrauch	
	pro Stück	Rodiasorb mit Schürze 0.2x10m	nach Verbrauch	
	pro Sack	Ölbinder	nach Verbrauch	
	pro Meter	Ölbinderflies 0.4m breit	nach Verbrauch	
	pro Liter	Schaumextrakt	nach Verbrauch	
	pro Stück	Feuerlöscher	nach Verbrauch	
	pro Stück	Kette zu Motorsäge / Rettungssäge	nach Aufwand	
	pro Meter	Defekte Schläuche	nach Verbrauch	
	pro Stück	Insektenspray	nach Verbrauch	
		Allgemeines Verbrauchsmaterial	nach Aufwand	
		Diverses		
		Entsorgung	nach Aufwand	
		Gemeindeeigene Geräte	nach Aufwand	
		Private Geräte	nach Aufwand	
		Defektes Einsatzmaterial	nach Aufwand	
		Reinigung von Material / Kleider	nach Aufwand	
		Mietmaterial	Grundgebühr	Ansatz
		Kanalhosen, Siefelhosen	SFr. 10.00	pro Tag
		Schlauch	SFr. 10.00	pro Tag
		Verkehrsmaterial altes VUK Material		
		Miete für Anlässe	SFr. 50.00	pro Tag
		Brandmelde Anlage		
		Schlüsselbüchse montieren	nach Aufwand	
		Erstellen Einsatzpläne	nach Aufwand	
		Weiteres Material und Fahrzeuge nach Aufwand.		
		Für Sondereinsätze gilt zusätzlich der Gebührentarif GVB KAF		
		Für Nachbareinsätze gilt zusätzlich der Gebührentarif GVB FWW		

Anhang III Verantwortlicher Zivilschutz

Verantwortlichkeiten resp. Aufgaben der Verbandsgemeinden (Stand März 2004)

Es handelt sich um Verantwortlichkeiten und Aufgaben welche aus heutiger Sicht bekannt sind.
Die Auflistung wird bei neuen Erkenntnissen resp. Veränderungen laufend angepasst.

	Aufgabenbeschreibung	Anmerkungen
Personelles	Bestimmen einer Ansprechperson welche für die Zivilschutzangelegenheiten in der Gemeinde zuständig ist (anstelle Chef Schutz & Betreuung). Diese Ansprechperson muss dem Verbandsekretariat gemeldet werden. Meldung sämtlicher Mutationen raschmöglichst an die Zivilschutzstelle. (Zuzüge, Wegzüge, Adressänderungen, Todesfälle). Es sind nur Mutationen von Zivilschutzpflichtigen zu melden. Bei Abmeldungen von Zivilschutzpflichtigen (Wegzug ausserhalb Amt Wangen) ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Zivilschutzausrüstung bei der Zivilschutzstelle abgegeben werden muss.	Mit der heutigen Zivilschutzstruktur muss diese Person nicht mehr zwingend zivilschutzpflichtig sein. (Siehe separaten Aufgabenbeschrieb) Die Gemeinden erhalten periodisch eine Liste ihrer eingetragten Zivilschutzpflichtigen von der Zivilschutzstelle. Ausrüstungen die nicht zurückgegeben werden, werden durch die Zivilschutzstelle in Rechnung gestellt.
Befreiungen z.G. Feuerwehr	Achtung: Ab 01.01.2004 gilt eine neue Regelung. Feuerwehrdienstleistungen können an die Wehrpflichtersatzabgabe nicht mehr angerechnet werden.	Siehe separater Beschrieb.
Alarmierung	Unterhalten einer ständig erreichbaren Alarmempfangsstelle sowie die Weiterleitung aller Alarmmeldungen sicherstellen. Sicherstellen der Alarmierung der Bevölkerung. Sicherstellen der Betriebsbereitschaft aller Alarmierungsmittel. Sirenenprobealarm organisieren und durchführen. Alarmierungsplanung sowie deren Änderungen (z.B. neue Sirenenstandorte) mit dem Zivilschutz absprechen.	Gemäss ALG Art.11 Stationäre- und/oder mobile Sirenen sowie Tel.-Alarme Unterhalt und Wartung der Sirenen (Wartungsvertrag) Gemäss Weisungen BSM Grundlage: bestehende Planungen
ZUPLA	Für die Überarbeitung der Zuweisungsplanung (ZUPLA) dem Zivilschutz Aufgaben zur Verfügung stellen. (Bevölkerungszahlen, Strassenkarten, usw.) Zuständig für die Bekanntmachung der Schutzplatzzuweisungen an die Bevölke-	ZUPLA wird periodisch durch Zivilschutz überarbeitet. Als Grundlage dient jeweils die aktuelle Zuweisungs-

	rung.		planung. Gemäss Weisungen des Auslieferers.
Jodtabletten	Zuständig für die richtige Einlagerung der Jodtabletten. Sicherstellung der Verteilung im Bedarfsfall an die Bevölkerung.		
Material	Für die vorübergehende Nutzung von Zivilschutzmaterial durch gemeindeeigene Institutionen (Feuerwehr, Schulen, usw.) Gesuch an die Zivilschutzstelle einreichen. Bei Interesse an Übernahme von eventuell überzähligem Zivilschutzmaterial, Antrag an Zivilschutzstelle stellen.		Übergabe resp. Rücknahme des Materials wird durch Zivilschutzstelle direkt mit der entsprechenden Institution organisiert. Vom Bund ausgeliefertes Zivilschutzmaterial ist Eigentum des Zivilschutz und wird vom Kanton kontrolliert.
Anlagen	Anwesenheit eines Gemeindevertreters bei periodischen Anlagekontrollen sicherstellen. (Durchführung wird durch Kanton bestimmt)		Gemeindevertreter wird durch Zivilschutzstelle angeboten.
Schutzraumbauten	Zuständig für die Einhaltung der Baupflicht von privaten Schutzraumbauten. Entscheid über die Art der Beschaffung von privaten Schutzraumeinrichtungen. (Liegstellen, Trockenklosetts) Laufend Gesuchsunterlagen sowie Detailpläne (Kopien) sämtlicher Schutzraumgesuche an Zivilschutzstelle senden.		Gemäss gültiger Gesetzgebung Regelungen sind heute unterschiedlich !! Unterlagen dienen zur Anpassung der Schutzraumbilanzen sowie zur Überarbeitung der ZUPLA.
Anlagewartungen	Behebung der Mängel für Anlagen mit Vereinbarungen. Falls gewünscht, Antrag stellen an Gemeindeverband für Wartungen an Zivilschutzanlagen ohne Vereinbarungen. Falls gewünscht, Antrag stellen an Gemeindeverband für Wartungen an öffentlichen Schutzräumen.		Wartungen werden gemäss kantonalen Weisungen vom Zivilschutz durchgeführt (ohne Materialaufwand). Wartungen durch Zivilschutz. Mängelbehebung durch Gemeinde. Betrifft gemeindeeigene Schutzräume mit mehr als 50 Schutzplätzen (ohne Materialaufwand).
Einsätze z. G. der Allgemeinheit	Anträge für Einsätze zugunsten der Allgemeinheit, sinngemäss separatem Merkblatt, fristgerecht an Verbandssekretariat stellen.		

Verordnung zum Reglement für öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare 2014

	Nach Genehmigung des Antrages: Beschaffung der notwendigen Bewilligungen sowie der speziell benötigten Materialien. Übernahme der Einsatzkosten.	
Ersatfallaufgebot von Zivilschutz	Regelt innerhalb der eigenen Gemeinde die Aufgebotskompetenzen für Ernstfall-einsätze des Zivilschutzes.	(Verantwortung betreffs eventueller Einsatzkosten.)

Leiter öffentliche Sicherheit
Markus von Arx

Verband Öffentliche Sicherheit
Amt Wangen